

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 49 (1976)

Heft: 11

Artikel: Der Kulturgüterschutz ist eine nationale Aufgabe im Rahmen der Gesamtverteidigung!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die letzte gemeinsame Besprechung zwischen Vertretern der beiden Armeen fand am 6. März 1918 in Lyon statt, an der für die Schweiz wiederum Oberstleutnant von Goumoens teilnahm, während sich auf der Ententesseite nun auch die Engländer an den Beratungen beteiligten. Damit nahmen die Vorbereitungen für ein militärisches Zusammenwirken zwischen der Entente — ohne Italien — und der Schweiz schliesslich Ausmasse an, von denen Ehrbar mit Recht sagt, dass sie sich «Generalstabsbesprechungen unter Verbündeten» näherten. Jedenfalls gingen diese Vereinbarungen wesentlich über das hinaus, was vor und teilweise noch während des Krieges mit den Zentralmächten vereinbart worden war.

Die Arbeit Ehrbars erschliesst ein bisher nur wenig bekanntes Kapitel jüngster schweizerischer Geschichte. Sie zeigt auf eindrückliche Weise die Zwangslage, in die unser Land während des ersten totalen Krieges geraten war und lässt die Gefahren erkennen, die sich aus dieser Lage zwischen den Kriegführenden ergibt. Die Lehren, die daraus gezogen werden müssen, sind eindeutig: wir müssen nicht nur in militärischen, sondern in allen Bereichen eines umfassenden Krieges jene Vorbereitungen treffen, die uns ein grösstmögliches Mass an Unabhängigkeit gewährleisten.

Kurz

Der Kulturgüterschutz ist eine nationale Aufgabe im Rahmen der Gesamtverteidigung!

zsi Der Zivilschutztag an der «Gemeinde 76», die 3. Informations- und Einkaufsmesse für öffentliche Betriebe in Bern, stand neben einer eingehenden Orientierung über die Zivilschutzkonzeption 1971 auch im Zeichen des Kulturgüterschutzes. Die an der Tagung teilnehmenden 200 Gemeindevertreter waren dankbar dafür, von einem Vertreter des Eidgenössischen Departements des Innern, dem in der Schweiz der Kulturgüterschutz unterstellt ist, über die Verpflichtungen der Gemeinden auf dem Gebiete des Schutzes unserer kulturellen Werte eingehend orientiert zu werden. Paul Feser, wissenschaftlicher Adjunkt des eidgenössischen Amtes für kulturelle Angelegenheiten, appellierte an die Gemeindevertreter, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, damit unsere kulturellen Werte und damit die positiven Seiten unserer Zivilisation vor Krieg und Katastrophen gesichert werden. Im Rahmen der Ausführungen wurde auch das Reglement für die Organisation und Durchführung des Kulturgüterschutzes der Einwohnergemeinde Grenchen vorgestellt; die einzige Gemeinde der Schweiz, die bisher in dieser Richtung einen praktischen Beitrag leistete.

Die *Rechtsgrundlagen des Kulturgüterschutzes* bilden das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, wie auch das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter vom 6. Oktober 1966 mit der Vollziehungsverordnung vom 21. August 1968. Dazu kommen die Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz über die Erfassung des Personals des Kulturgüterschutzes sowie über deren Einteilung vom 25. Oktober 1972. Als Ergänzung kommen weitere eidgenössische und kantonale Erlasse, Weisungen und Richtlinien des Bundesamtes über die Zivilschutzpläne, die Sollbestände, die Instruktionskurse, die Schutzräume, die Materialbeschaffung und die Entschädigungen.

Für die Gemeinden geht es vor allem darum, die beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter auf ihrem Gebiet zu erfassen, möglichst wissenschaftlich zu inventarisieren und die notwendigen Massnahmen zu ihrem Schutz vorzubereiten. Für diese Aufgabe können sich auch einige Gemeinden zusammenschliessen, wobei die Kosten nach Abzug der eidgenössischen und kantonalen Subventionen anteilmässig auf die Gemeinden verteilt werden. Private Eigentümer von wertvollen Kulturgütern können zu Beiträgen an die Kosten von Schutzmassnahmen verpflichtet werden. Die Zivilschutzorganisation der Gemeinde kann, wie das z. B. im erwähnten

Reglement der Gemeinde Grenchen vorgesehen ist, durch einen besonderen Dienstzweig «Kulturgüterschutz» mit einem im Ortsleitungsstab eingeteilten Dienstchef ergänzt werden. Seine Aufgaben umfassen die Vertretung des Kulturgüterschutzes im Stab der Ortsleitung, die Ausarbeitung der fachtechnischen Einsatzpläne, betreffend Betreuung, Wartung, Bewachung und Verlagerung von Kulturgütern, wie auch die Vorbereitung und Durchführung der periodischen Kontrolle der Schutzmassnahmen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Organisation von Ausbildungskursen und Übungen.

Die *Schutzmassnahmen* umfassen die Erstellung eines Inventars der erhaltenswerten beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter im öffentlichen und privaten Besitz, wobei auch Fachspezialisten beigezogen werden können. Ziel dieser Massnahme ist die Erstellung einer Inventarkartei mit den wichtigsten Auskünften über jedes erfasste Kulturgut in mehrfacher Ausführung. In Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement des Innern sind die vom Bundesrat bezeichneten unbeweglichen Kulturgüter mit dem blauweissen Kennzeichen des Haager Abkommens, dem Kulturgüterschild, zu versehen. Als schützenswert anerkannte bewegliche Kulturgüter, wie Gemälde, Graphik, Skulpturen, Möbel und Geräte, Archivalien, Bücher und Sammelgegenstände verschiedener Art sind dokumentarisch mit Beschreibungen, Photos, Diapositiven, Abgüsse usw., festzuhalten. Nach Möglichkeit sind diese Unterlagen auf Mikrofilm aufzunehmen, um die Dokumentation getrennt von den Originalen an einem geschützten Ort aufzubewahren. Das gleiche gilt für das unbewegliche Kulturgut, wie Bauten, Bauteile, Monamente usw., ergänzt durch photographische Aufnahmen, wobei auch diese Dokumentation auf Mikrofilm aufzunehmen und ausserhalb der betreffenden Bauten geschützt zu lagern ist.

Die Eidgenossenschaft unternimmt noch zu wenig für den Kulturgüterschutz!

In den erwähnten Ausführungen des Fachberaters des Eidgenössischen Departements des Innern kam zum Ausdruck, dass die Eidgenossenschaft trotz der eingegangenen Verpflichtungen heute noch nicht in der Lage ist, die Aufgabe des Kulturgüterschutzes im gewünschten Masse zu bewältigen. Als Gründe können unter anderem der Personalstop beim Bund und die mangelnde Bereitschaft zur Verkleinerung von Personalgruppen in wenig ausgelasteten Büros zu Gunsten anderer Aufgaben, angeführt werden. Paul Feser sagte dazu abschliessend folgendes:

«Unser Land, seit langem von Kriegen verschont, sozusagen das Réduit Europas mit allen Vorzügen der politischen Neutralität, beherbergt eine reiche Zahl von eigenen oder hier aufbewahrten Gegenständen aus dem kulturellen Bereich. Als dem Gründerland des Roten Kreuzes erwartet man von der Schweiz auch auf andern humanitären Gebieten besondere Anstrengungen. Bei aller positiv vermerkten Sympathie des Vorstehers des Eidgenössischen Departements des Innern gegenüber den Bemühungen des Kulturgüterschutzes sind aber einer Dienststelle, die aus einer einzigen Person (nämlich dem Sprechenden) besteht, denkbar enge Grenzen gesetzt. Letztes Jahr haben 23 Nationalräte in einem Postulat — ich zitiere — „den argen Rückstand beim Vollzug des Kulturgüterschutzes“ hervorgehoben. Unsere Parlamentarier haben völlig recht, sind aber nicht ganz konsequent, wenn sie anderseits für den Personalstop in der Bundesverwaltung eintreten, der nun bei gewissen Dienststellen schon groteske Formen angenommen hat. Das sehr realistische Leitbild des Eidgenössischen Amtes für kulturelle Angelegenheiten bezeichnet als Minimalforderung für eine leistungsfähige Fachstelle für Kulturgüterschutz die Anstellung einer Sekretärin und je eines Mitarbeiters für bauliche Massnahmen und für Dokumentationsfragen. Allein mit der Durchführung der Schutzmassnahmen für bundeseigenes Kulturgut könnte man leicht jemanden vollamtlich beschäftigen. Es bietet nur schwachen Trost, zu sehen, dass andere Staaten auch nicht unbedingt weiter vorangekommen sind. Ein leuchtendes Beispiel gibt uns dafür der Schweizer Zivilschutz, der sich nach schwierigen Anfängen nun überall durchgesetzt hat und zu einer nicht mehr wegzudenkenden nationalen Institution geworden ist. Was dort machbar war, sollte, so scheint mir trotz allen Anwandlungen innerer Resignation, auch im Bereich der Kulturerhaltung möglich sein. Aber das vermag nicht einer allein, dazu bedarf es der überzeugten, tatbereiten Mithilfe aller.»